

Prümer Karnevalsgesellschaft 1881 e.V.



Prümer Karnevalsgesellschaft 1881 e.V.
Herr Dominik Hoffmann
Tiergartenstraße 35
54595 Prüm

Anmeldung zum Rosenmontagsumzug in Prüm

Hiermit melde ich für den Rosenmontagsumzug in Prüm folgende Gruppe an:

- Fußgruppe Motivwagen

Motto der Gruppe: _____

Teilnehmeranzahl: _____

Ansprechpartner (mind. 21 Jahre alt)

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Mobil-Nummer _____

E-Mail _____

Hinweis: Jedem Motivwagen wird durch den Veranstalter eine Nummer zugeteilt. Diese Nummer wird den Teilnehmer vorab bzw. am Tag des Umzuges augehändigt und ist gut sichtbar an der Zugmaschine (z.B. Traktor) zu befestigen.

Sicherheitsvorschriften:

- 1.) Wir weisen explizit darauf hin, dass es strengstens untersagt ist, Personen mit dem Motivwagen zum Rosenmontagsumzug zu befördern.
Die Polizeiinspektion Prüm hat massive Kontrollen angekündigt und wird Verstöße auch entsprechend ahnden!
- 2.) Begleitpersonen während des Umzuges: Je Achse sind zwei Begleitpersonen mit Warnweste erforderlich, es sei denn, das Sachverständigengutachten sieht eine

Prümer Karnevalsgesellschaft 1881 e.V.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich, Nr. VR 30174

Vorsitzender: Berthold Thies 2. Vorsitzender: Dominik Hoffmann Kassenwart: Yvonne Weber Schriftführer: Peter Laures

höhere Anzahl an Begleitpersonen vor. Für die Begleitpersonen gilt ein striktes Alkoholverbot.

- 3.) Es ist untersagt Wurfgeschosse, Konfetti (oder ähnliches), Bengalos, offenes Feuer, Sprengkörper, etc. zu zünden oder zu werfen.
- 4.) Die Musiklautstärke während des Zuges ist in einem angemessenen Maße einzustellen (denkt an Kinder und Senioren).
- 5.) Kein Ausschank von Alkohol an Jugendliche.
- 6.) Teilnehmende Wagen müssen den Vorschriften des Merkblattes „MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen“ entsprechen.
- 7.) Des Weiteren ist es innerhalb der Verbandsgemeinde Prüm Pflicht, eine Abnahme des Wagens durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV, DEKRA, etc.) vornehmen und auch bescheinigen zu lassen, sofern die Betriebserlaubnis erloschen ist (Regelfall).

Weiterhin ist es erforderlich bei der Kfz-Haftpflicht Versicherung des Zugfahrzeuges eine Bescheinigung einzuholen welche belegt, dass der Versicherungsschutz auch bei Brauchtumsveranstaltungen gegeben ist.

Das Sachverständigengutachten und die Versicherungsbescheinigung muss dem Veranstalter (Prümer Karnevalsgesellschaft 1881 e.V.) bis spätestens 13.02.2017 vorliegen.

Danach eingereichte Bescheinigungen können nicht mehr berücksichtigt werden und haben den Ausschluss von der Teilnahme zur Folge.

Von den Sicherheitsbedingungen haben wir Kenntnis genommen. Das Merkblatt „MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen“ haben wir erhalten. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass eine gültige Bescheinigung über die Abnahme des Wagens durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen auf der Zugmaschine mitgeführt werden muss. Die Abnahmebescheinigung sowie den Versicherungsnachweis legen wir spätestens am 13.02.2017 vor.

Ort, Datum

Unterschrift